jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/1/30 89/17/0015

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1992

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Niederösterreich
L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich
L82003 Bauordnung Niederösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;
BauO NÖ 1976 §10 Abs1;
BauO NÖ 1976 §14;

Rechtssatz

Wenn sich die Abgabepflichtige auf den Boden eines Grundabteilungsverfahrens begeben haben, müssen sie die Rechtskraftwirkung des in diesem Verfahren ergangenen Bescheides nach jeder Richtung gegen sich gelten lassen (Hinweis E 18.6.1976, 530/76, VwSlg 4993 F/1976).

Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989170015.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at